

Erste Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschauen und von Entgelten für freiwillige brandschutztechnische Leistungen in der Stadt Kamen vom _____

Aufgrund des § 52 Abs. 5 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 und § 26 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV.NRW. S. 886), der §§ 7, 41 Abs. 1 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW.S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV.NRW. S. 90), hat der Rat der Stadt Kamen in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen

Artikel 1

Die in der Anlage I der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung von Brandschauen und von Entgelte für freiwillige brandschutztechnische Leistungen in der Stadt Kamen aufgeführten Nummern 1 und 3 werden wie folgt geändert:

1. Durchführung sowie Vor- und Nachbereitung einer Brandschau oder einer Nachschau am Objekt nach Dauer der Amtshandlung

je Person/ Stunde pauschal 77,10 €

3. Leistungen gem. § 3 Abs. 1

Schriftlich erteilte gutachterliche Stellungnahme/
Erstellung eines Brandschutzgutachtens/
Erstellung eines Brandschutzkonzeptes
je angefangene Stunde 77,50 €

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.